

Satzung

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Heerlagertreffen zu Timmel“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Timmel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

- (1) Der Verein mit Sitz in (Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Kultur des europäischen Mittelalters,
 - b) die Förderung des traditionellen Brauchtums,
 - c) die Förderung von altem Handwerk und Handwerkswissen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation von Mittelaltermärkten und Teilnahme an anderen Märkten, auf denen die Kultur und das Wissen dieser Epoche der breiten Masse vermittelt wird.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Fördermitgliedern,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das volle Stimm- und Wahlrecht haben.
- (4) Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Fördermitglieder können nicht Mitglied des Vorstands werden.
- (5) Ehrenmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht, sind aber von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter:innen zu

stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(7) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 WECHSEL DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Ein ordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Wunsch jederzeit zum Fördermitglied werden. Widerspricht der Vorstand nicht, beginnt die Fördermitgliedschaft mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem die Fördermitgliedschaft beantragt wurde.

(2) Ein Fördermitglied kann auf schriftlichen Wunsch jederzeit zum ordentlichen Mitglied werden. Widerspricht der Vorstand nicht, beginnt die ordentliche Mitgliedschaft mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem die ordentliche Mitgliedschaft beantragt wurde.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

(4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 AUFNAHMEGEBÜHR UND MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:
 - a) Die oder der Vorsitzende:r,
 - b) Die oder der Stellvertretende Vorsitzende:r,
 - c) Die oder der Schatzmeister:in,
 - d) Die oder der Schriftführer:in.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Wahl von bis zu 3 Beisitzer:innen darüber hinaus beschließen.
- (3) Die in (1) genannten Personen vertreten den Verein jeweils allein.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (5) Ein Vorstandsmitglied muss ein ordentliches Mitglied sein.

§ 10 AUFGABEN DES VORSTANDS

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 BESTELLUNG DES VORSTANDS

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(2) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Verhinderung die der oder des Stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der oder dem Schriftführer:in sowie von der oder dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Festlegung der Anzahl der Beisitzer:innen
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) die Wahl der Kassenprüfer:innen,
- g) die Wahl der Beisitzer:innen
- h) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- i) die Auflösung des Vereins.

§ 14 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im vierten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die

Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem ersten Vorsitzende:n, bei Verhinderung von ihrem oder seinem Stellvertreter:in und bei deren oder dessen Verhinderung von einer oder einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter:in geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein:e Kandidat:in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der oder dem jeweiligen Protokollführer:in und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 KASSE UND KASSENPRÜFER

(1) Alle Kassengeschäfte werden von der oder dem Schatzmeister:in geführt.

(2) Die oder der Schatzmeister:in hat jährlich auf der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstands, einen Kassenbericht vorzulegen.

(3) Zur Prüfung der Kasse muss durch die Mitgliederversammlung ein:e Kassenprüfer:in gewählt werden.

(4) Die oder der Kassenprüfer:in wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die oder der Kassenprüfer:in darf kein Mitglied des Vorstands sein.

**§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS, BEENDIGUNG AUS ANDEREN GRÜNDEN,
WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ostfriesische Landschaft zur Förderung der ostfriesischen Kultur und der Geschichte Ostfrieslands, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Timmel, den 09.06.2025

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____